

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 16:53
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV);
[REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV);
[REDACTED] (HMUKLV);
Betreff: AW: 190123 hr-Interview [REDACTED] zu Topf Secret (2).docx
Anlagen: 190123 hr-Interview Straubinger zu Topf Secret.docx

Hallo [REDACTED]

ich habe das ok von der Hausleitung. Es gab lediglich nochmal Änderungen bei der letzten Antwort. Im Anhang schicke ich dann nochmal das Endprodukt.

Viele Grüße und bis morgen
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 13:32
An: Pressestelle (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: 190123 hr-Interview [REDACTED] zu Topf Secret (2).docx

Sehr geehrte [REDACTED]

beiliegend übersende ich die überarbeitete Fassung der Antworten im Rahmen des hr-Interviews.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

[REDACTED]
Fax.: +49 (0) 611 / 327.18 1499
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de

Interview mit [REDACTED], hr, Topf Secret, 25.1.

1. Was halten Sie von der Kampagne?

Wir können den Wunsch der Verbraucherinnen und Verbrauchern nach Veröffentlichung von Ergebnissen der Lebensmittelkontrolle sehr gut nachvollziehen. In der Vergangenheit hat sich Hessen bereits auf Länderebene sowie gegenüber dem Bund für eine bundesweit verbindliche Regelung für die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen ausgesprochen. Da dies bislang nicht realisiert wurde, kommt es zu einem Verwaltungsmehraufwand in den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Allerdings widersprechen wir dem von foodwatch geäußerten Vorwurf der Geheimniskrämerei. Die Vollzugsbehörden können nur auf dem Boden des rechtsstaatlichen Handelns und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Ergebnisse von amtlichen Kontrollen informieren. Der § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch legt hier hohe Hürden fest, bevor ein Kontrollergebnis veröffentlicht werden kann.

2. Inwieweit besteht bei einer solchen Seite die Gefahr, dass Betriebe "an der Pranger" gestellt werden? Inwieweit ist das berechtigt?

Die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen und Kontrollberichten ist fachlich nicht unproblematisch, da Verbraucherinnen und Verbraucher die Beschreibung der Beanstandungen durchaus missverstehen könnten. Einzelne Mängel, wie z. B. Vernachlässigung von Dokumentationspflichten oder schadhafte Türdichtungen bedeuten nicht zwangsläufig, dass ein Betrieb nicht hygienisch arbeitet oder hergestellte Lebensmittel nicht sicher sind. Darüber hinaus ist zumindest auf den ersten Blick nicht erkennbar, wie lange foodwatch die Kontrollberichte auf ihrer Plattform einstellen möchte. Somit besteht die Gefahr, dass Betriebe auch dann noch „am Pranger“ stehen, auch wenn die Mängel inzwischen behoben sind.

3. Inwieweit sollten die Behörden nicht von vornherein mehr informieren? Laut Foodwatch soll es bei einem Viertel der Betriebe zu Beanstandungen kommen. Hat der Verbraucher nicht ein Recht darauf, "sofort" über Mängel informiert zu werden (Stichwort: Dänisches/Norwegisches Vorbild)?

Grundsätzlich begrüßt die Hessische Landesregierung Bestrebungen, die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hessen hat sich, wie andere Bundesländer auch, schon im Jahre 2013 im Bundesrat für die Erarbeitung einer gesetzlichen Gesamtkonzeption auf Bundesebene eingesetzt. Ziel sollte ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Transparenzsystem sein. Der Bund ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Hessen hat zwischenzeitlich mit der Planung für eine eigene landesweite Plattform zur Veröffentlichung von Kontrollergebnissen begonnen. Gleichzeitig fordert Hessen die Bundesregierung zur Überarbeitung des gegenwärtigen § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch auf, mit dem Ziel die gesetzlichen Unklarheiten zu beseitigen. Dann könnten die Behörden im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher die Informationen zur Verfügung stellen ohne sich gleichzeitig rechtlich angreifbar zu machen. Vom Verfassungsgericht ist die Bundesregierung ebenfalls aufgefordert den 40 Abs. 1a zu überarbeiten. Geschieht dies nicht bis Ende April gibt es keinerlei gesetzliche Grundlage mehr für Veröffentlichungen von Hygienemängeln.

4. Die Behörden scheinen mit der Zahl der Anfragen überfordert zu sein. Wie kann das Ministerium helfen?

Die Zuständigkeit für die Beantwortung von Anträgen nach dem Verbraucherinformationsgesetz liegt in der Regel bei den kommunalen Behörden. Dabei zeigt sich, dass die Belastung der einzelnen Behörden sehr unterschiedlich ist. Natürlich ist das hessische Verbraucherschutzministerium, in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, bestrebt, dass die nun eingegangenen Anträge ordnungsgemäß und zeitnah beantwortet werden und bereitet zu diesem Zweck einen Handlungsleitfaden an die nachgeordneten Behörden vor.

5. Was könnte ein Kompromiss sein?

Es handelt sich um individuelle Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, die durch die kommunalen Behörden zu prüfen und zu beantworten sind. Aufgrund der Vielzahl in kurzer Zeit eingegangenen Anfragen, bittet das Hessische Verbraucherschutzministerium die Antragstellerinnen und Antragsteller um Verständnis, dass die Beantwortung in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten die Frist von einem Monat, im Falle der Anhörung des Lebensmittelbetriebs von zwei Monaten, überschreiten dürfte. Wir sind aber gemeinsam bemüht, die Auskunftersuchen so schnell als möglich zu bearbeiten und zu beantworten.